

## **Beschlussvorlage**

Für die Amtsperiode 2019 bis 2023 ist vom Rat der Gemeinde eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen zu beschließen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Es sind insgesamt fünf Schöffinnen/Schöffen sowie ein Hilfsschöffe/Hilfsschöffin erforderlich. In die Vorschlagsliste ist jedoch mindestens die doppelte Anzahl Bewerber aufzunehmen.

U.a. aufgrund der Bekanntmachungen in „Nümbrecht aktuell“ Ausgabe Nr. 4 vom 17.02.2018 haben sich die in der Vorschlagsliste aufgeführten Personen zur Übernahme des Schöffenamtes bereit erklärt. Sie erfüllen die Voraussetzungen und sind somit geeignet das Schöffenamts zu übernehmen. Ablehnungsgründe liegen nicht vor.

## **Beratungsverlauf**

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und erläutert den Sachverhalt. Auf Nachfrage gibt es keine Wortmeldungen.